

SATZUNG

des Landesverbandes Niedersachsen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Landesgeschäftsstelle:

Tierschutzpartei Niedersachsen
c/o Susanne Berghoff
Schützenstr. 18
27624 Geestland-Großenhain
Tel: 04765/4443756
Fax: 04765/4443758
susanne-berghoff@tierschutzpartei.de

Bundesgeschäftsstelle:

Schreiersgrüner Str. 5
08233 Treuen
Tel: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)
Fax: 037468 / 68427
bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- § 1 **NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET**
- § 2 **ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS**
- § 3 **MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT**
- § 4 **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- § 5 **GLIEDERUNG DER PARTEI**
- § 6 **ORGANE DES LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN**
- § 7 **DER LANDESPARTEITAG (Mitgliederversammlung des LV Niedersachsen)**
- § 8 **DIE AUFGABEN LANDESPARTEITAGES (Mitgliederversammlung)**
- § 9 **ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES**
- § 10 **EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- § 11 **ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- § 12 **BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- § 13 **DER LANDESVORSTAND**
- § 14 **DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES**
- § 15 **DIE SCHIEDSGERICHTEN DER PARTEI**
- § 16 **DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN**
- § 17 **DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN**
- § 18 **DIE KASSENPRÜFER**
- § 19 **DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER**
- § 20 **DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION**
- § 21 **DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION**
- § 22 **DIE ANTRAGSKOMMISSION**
- § 23 **DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION**
- § 24 **DIE LANDESARBEITSKREISE (AKs)**
- § 25 **DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSKREISE**
- § 26 **ARBEITSGRUPPEN (AGs)**
- § 27 **DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSGRUPPEN**
- § 28 **WAHLORDNUNGEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN**
- § 29 **PROTOKOLLE**
- § 30 **AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG**
- § 31 **NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN**
- § 32 **ÜBERGANGSREGELUNGEN**
- § 33 **AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES**
- § 34 **INKRAFTTRETEN**

Anmerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb des Landesverbandes Niedersachsen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung. Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Parteimitgliedern in Niedersachsen das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ; dementsprechend führen der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände diesen Namen. Die Kurzbezeichnung lautet Tierschutzpartei.

§ 1.2 Die Partei - der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände - führt ein einheitliches Logo: einen sechsfarbenen stilisierten Regenbogen mit dem Schriftzug PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, wahlweise mit oder ohne Kurzbezeichnung. Der Freiraum unterhalb des Wortes PARTEI kann für weitere Zusätze, die nicht Inhalt des satzungsgemäßen Namens sind (z.B. ergreifen!), verwendet werden.

§ 1.3 Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.4 Sitz der Partei ist die Bundesgeschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes Niedersachsen ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden.

§ 1.5 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Niedersachsen ist das Bundesland Niedersachsen.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies sollte durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen und durch Aufklärung im Sinne ihres Grundsatzprogramms geschehen, um die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit zu gestalten.

§ 2.2 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ will auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung auf die Politik in der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für das Gemeinwohl und zum Wohle der nachfolgenden Generationen von Menschen und Tieren und im Interesse unserer gesamten Umwelt Einfluss nehmen und sich besonders für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der spezieistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen.

Dementsprechend sind ihre programmatischen und politischen Ziele im Bewusstsein der Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen, für die Erhaltung der Natur in ihrer Vielfalt sowie für den Schutz der Tiere und der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte formuliert.

§ 2.3 Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz setzt sich bewusst für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Sie will den Sozialabbau, die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen.

§ 2.4 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gestaltet die politische Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie gesellschaftspolitische Aufklärungsarbeit betreibt, um damit auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen. Sie fördert die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben und sollte sich an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie an der Europawahl durch die Aufstellung von Bewerbern beteiligen.

§ 2.5 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ legt ihre grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens (Grundsatzprogramm) nieder. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen der absoluten Mehrheit auf einem Bundesparteitag.

§ 2.6 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm der Partei anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Vorstände der Gebietsverbände können Jugendorganisationen für unter 16-Jährige installieren.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen deutschen Partei.

§ 3.3 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist jede Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

„Dies gilt insbesondere für gewerbsmäßige Tätigkeiten und mindestens für die Ausübung folgender Tätigkeiten:

1. Schlachten
2. Agrarindustrielle Tierhaltung
3. Tierversuche
4. Tierzucht
5. Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuchs
6. Hetze gegen Flüchtlinge oder generell gegen Menschen auf Grund von Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderungen“

§ 3.4 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder per Online-Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle, der Mitglieder- und Beitragsverwaltung oder anderen Organen der Partei beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Gebietsverbandes innerhalb eines Monats. Die Aufnahmebestätigungen werden an die Vorstände der übergeordneten Gebietsverbände weitergeleitet. Trifft ein Gebietsverband innerhalb der oben genannten Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt die Aufnahme als bestätigt. Über Zweifelsfälle entscheidet der zuständige Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes. Über solche Fälle ist der Bundesvorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.5 Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht zu; er kann innerhalb von 3 Monaten eines Jahres die Entscheidung über die Aufnahme widerrufen.

§ 3.6 Bei Nichtbestehen eines Landesverbandes trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

§ 3.7 Wird die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt, ist der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe darüber in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 3.8 Der zuständige Gebietsverband oder der Bundesvorstand können eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder an anderer Stelle zu entscheidungserheblichen Fragen vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

§ 3.9 Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, frühestens jedoch erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft. In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung verfügen. Die erste Beitragszahlung hat rechtzeitig ohne weitere Aufforderung zu erfolgen.

§ 3.10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

§ 3.11 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Gebietsverband eine andere Regelung zur Anwendung bringen. Das Bundespräsidium ist darüber zu informieren.

§ 3.12 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand - trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung - den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, erfolgt die Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

§ 3.13 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsvorstand und Bundesvorstand, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden.

§ 3.14 Ein Mitglied gehört dem Gebietsverband an, in dem es seinen ersten Wohnsitz hat. Auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung des zuständigen Gebietsverbandes ist es möglich, in einen anderen Gebietsverband zu wechseln, auch wenn der Antragsteller dort nicht seinen ersten Wohnsitz hat. Ein Mitglied kann jeweils nur einem Gebietsverband angehören.

§ 3.15 Bei Wohnsitzwechsel gehört das Mitglied dem Gebietsverband an, in dem es seinen neuen Wohnsitz hat. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Zugehörigkeit stattdessen beim ursprünglichen Gebietsverband weiterbestehen. Darüber entscheidet der Gebietsverband, dem das Mitglied regulär nach dem Umzug angehört.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken. Dies geschieht vor allem bei Bundesparteitagen, Landesparteitagen und in sonstigen Versammlungen und Gremien der Partei:

- a) durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze, der Satzung und sonstiger Parteiordnungen in den jeweiligen Parteiversammlungen,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für Partei-interne Wahlen sowie für Wahlen zu Volksvertretungen,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur für Parteiämter sowie für Volksvertretungen.

§ 4.2 Die Mitglieder, die bereits in ein Gremium der Partei gewählt wurden, haben das Recht, für das gleiche Amt bzw. die gleiche Funktion beliebig oft zu kandidieren.

§ 4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die im Grundsatzprogramm der Partei dargelegten wesentlichen Inhalte und Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes sowie des Landesparteitages / der Mitgliederversammlung und des Gebietsvorstandes, dem es angehört, anzuerkennen,
- c) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 4.5 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 4.6 Sämtliche Amtsträger der Partei sind zur Verschwiegenheit – auch nach Beendigung ihres Amtes – verpflichtet, sofern es sich um Parteiinterna handelt, deren Verbreitung zu einem materiellen Schaden oder zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit führen kann.

§ 4.7 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 50% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50%.

§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet,

- a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse dem „corporate design“ der Partei (Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.) weitgehend anzupassen,
- b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „corporate identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten,
- c) Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, mit der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ gemeinsam abzustimmen.

§ 4.9 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jährlich, mindestens halbjährlich zu entrichten. Die in der Finanzordnung enthaltene Beitragsregelung kann eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen.

§ 4.10 Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Auch können durch dieses Gremium ermäßigte Beitragsätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festgelegt werden.

§ 4.11 Eine Beitragsstundung ist grundsätzlich möglich; hierüber entscheidet der zuständige Gebietsvorstand im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterei auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

§ 4.12 Kann keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Bundesschiedsgericht. Bei nicht gestundeten Beitragsrückständen ruhen die Rechte nach § 4.1 dieser Satzung. Mit Zahlung der Beitragsschuld treten die genannten Rechte wieder in Kraft.

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

§ 5.1 Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Gebietsverbände (Landesverbände, Kreisverbände usw.). Diese können mit Zustimmung des nächsthöheren Gebietsverbandes gebildet werden.

§ 5.2 Die Gebietsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz) eigene Satzungen geben. Diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.3 Gebietsverbände, die über keine eigene vertikale Untergliederung verfügen, sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre „Landesparteitage“ als Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu bezeichnen.

§ 5.4 Gebietsverbände mit eigener vertikaler Untergliederung sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung als Parteitag (Landesparteitag) zu bezeichnen.

§ 5.5 Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung (z. B. Landtagswahlkreise). Davon abweichende Einteilungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes.

§ 5.6 Jeder Gebietsverband muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.7 Die Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.

§ 5.8 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, abgesetzt wird oder aufgrund des Parteiengesetzes als handlungsunfähig gilt, übernimmt das Präsidium des übergeordneten Verbandes kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.

§ 5.9 Ein - einem Landesverband untergeordneter - Gebietsverband, der 2 Jahre ohne regulären Vorstand ist, kann durch den übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes und der Bestätigung durch den darauf folgenden Bundesparteitag.

§ 5.10 Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen.

§ 5.11 Das Klagerecht für die Partei liegt beim Bundesvorstand.

§ 5.12 In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag nachgeordneten Gebietsvorständen übertragen werden.

§ 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes Niedersachsen:

- a) der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des LV Niedersachsen,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Präsidium,
- d) das erweiterte Präsidium,
- e) eventuelle Arbeitsgruppen (AGs).

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des LV Niedersachsen ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Ein Delegiertenparteitag des LV Niedersachsen ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die „geborenen“ Stimmberechtigten, das heißt kraft ihres Amtes Stimmberechtigten, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.
- c) Der Landesvorstand, das Präsidium und das erweiterte Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände des LV Niedersachsen und ihre Organe.

§ 7 DER LANDESPARTEITAG (Mitgliederversammlung des LV Niedersachsen)

§ 7.1 Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Niedersachsen. Er kann abgehalten werden als Versammlung aller Mitglieder, als Delegiertenparteitag oder als Sonderparteitag.

§ 7.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer und gegebenenfalls einen Assistenten bzw. Vertreter für den Versammlungsleiter und für den Schriftführer, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.

§ 7.3 Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters übt der Landesvorsitzende und/oder sein Stellvertreter das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN LANDESPARTEITAGES (Mitgliederversammlung)

§ 8.1 Die Aufgabe des Landesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist die Wahl:

- a) des Landesvorstandes,
- b) der Kandidaten für Volksvertreter.

§ 8.2 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist außerdem die Wahl:

- a) des Bundesvorstandes,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- d) der Kassenprüfer,
- e) der Kandidaten für die Europawahl.

§ 8.3 Die Beschlussfassung über:

- a) die Landessatzung,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) den Finanzhaushalt,
- d) zum Landesparteitag eingebrachte Anträge,
- e) die Bildung von Arbeitsgruppen,
- f) die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- g) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- h) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen (im Streitfall nach ergangenem Urteil des Bundesschiedsgerichts),
- i) die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt am Landesparteitag - auch im Falle eines Delegiertenparteitages - sind alle Mitglieder der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Die stimmberechtigten Anwesenden erhalten Stimmkarten und Wahlzettel. Die Stimmkarten gelten als Legitimation für die Abstimmungen.

Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung des Landes- oder Bundesvorstandes oder eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind die Mitglieder der Landes- und Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht Mitglieder der Partei sind, als Gäste eingeladen werden.

§ 9.3 Teilnahmeberechtigt am Landesparteitag sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme ist dem Landesvorstand bis spätestens 10 Werktage vor dem Landesparteitag unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Landesvorstand trifft seine Entscheidung über die Zulassung spätestens 5 Werktage vor dem Landesparteitag, soweit ein Mitglied des Landesvorstandes die Entscheidung über die Zulassung beantragt.

§ 9.4 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt sein Recht auf Teilnahme an Landesparteitagen und Sonderparteitagen. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages (auch vor Ort) tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 9.5 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.6 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) einzuführen.

§ 9.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages werden auf einem Landesparteitag in geheimer Wahl (Blockwahl ist möglich) gewählt. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Landesparteitag.

§ 9.8 Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Dieser hat bei der Abgabe der ihm übertragenen Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen folgend zu votieren.

§ 9.9 Das Rederecht von Gästen ist durch einen stimmberechtigten Delegierten zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.10 Delegierten kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes – auf Beschluss des Landesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 9.11 Die Mitglieder des Delegiertenparteitages geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung der Bundesparteitage orientiert, jedoch die Besonderheiten eines Delegiertenparteitages berücksichtigt.

§ 9.12 Die Geschäftsordnung für Delegiertenparteitage ist auf einem Landesparteitag zu beschließen.

§10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) UND ZU AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNGEN

§10.1 Der Landesparteitag (ordentlicher, außerordentlicher Landesparteitag, Sonderparteitag) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§10.2 Sonderparteitage können aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen (Änderung der Satzung, Änderung des Grundsatzprogramms usw.) einberufen werden.

§10.3 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit oder
- b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§10.4 Die Terminsetzung und die Einberufung des Landesparteitages, etwaiger Sonderparteitage und der Aufstellungsversammlungen obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, bei Aufstellungsversammlungen mit einer Frist von mindestens 2

Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Grundsatz ist die schriftliche Einladung; diese wird durch die Einladung per E-Mail ersetzt, wenn sich das Mitglied für die Einladung per E-Mail ausgesprochen hat. Die relevanten zusätzlichen Parteiunterlagen werden schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail (PDF-Dateien), an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, können die betreffenden Mitglieder die Unterlagen bei der Landesgeschäftsstelle kostenlos anfordern.

§10.5 Wird zu einer Aufstellungsversammlung geladen, so erhalten nur die Mitglieder des Landesvorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder die Einladung.

§10.6 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Landes- oder Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Landesvorstand.

§ 11 ANTRÄGE ZUM LANDESESPARTEITAG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11.1 Anträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) mindestens 5 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- c) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.2 Alle Anträge gemäß § 11.1 müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Parteisatzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den parteiinternen formalen Regeln der Antragstellung genügen. Aus dem Antrag muss die Person des Antragstellers eindeutig hervorgehen; er muss den Antragsgegenstand eindeutig konkretisieren. Eine kurze Begründung muss darin enthalten sein. Der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller, die unterschrieben haben, sind daneben anzugeben.

§ 11.3 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte) und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Landesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b) Weiterleitung an die Programmkommission zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission zwecks Bearbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Landes-/ Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 11.4 Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

§ 11.5 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Landesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 11.6 Die Antragskommission kann im Falle, dass ein Antrag gegen die Landessatzung und das Grundsatzprogramm der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, gegen das deutsche Parteiengesetz und/oder Grundgesetz verstößt oder im Sinne des Parteiengesetzes parteischädigend ist oder nicht den parteiinternen formalen Regeln der Antragstellung genügen, die Nichtzulassung des Antrages zum Landesparteitag beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren beantragen. Dem Antragsteller und dem Landesvorstand ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens 3 Werktage nach Feststellung) mitzuteilen.

§ 11.7 Das Bundesschiedsgericht überprüft die Feststellung der Antragskommission und muss in jedem Fall noch vor dem Landesparteitag, zu dem der Antrag gestellt wurde, ein Urteil fällen.

§ 11.8 Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Falle der Nichtzulassung eines Antrages kann der Antragsteller Einspruch bei der Berufungsinstanz einlegen. Diese überprüft den Fall erneut und fällt ein endgültiges Urteil. Gegen dieses Urteil kann der Antragsteller ein öffentliches Gericht anrufen.

§ 11.9 Damit Anträge und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zum Landesparteitag bzw. zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können, müssen diese mindestens 1 Woche vor einem Landesparteitag per E-Mail oder per Post der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.

§ 11.10 Im Ausnahmefall können Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des Landesparteitages auch vor Ort eingereicht werden.

§ 11.11 Für Sonderparteitage gelten sinngemäß die gleichen Regelungen, sofern gemäß § 10.8 die Ladungsfrist nicht auf 2 Wochen verkürzt wurde.

§ 11.12 Der Landesvorstand kann Leitanträge bis spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag stellen. Leitanträge müssen sich auf aktuelle politische Themen oder Ereignisse beziehen. Sie werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages behandelt werden.

§ 11.14 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Landesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 11.15 Für nicht besetzte Funktionen im Landesvorstand können auf Antrag geeignete Personen nachgewählt werden, sofern die demokratischen und wahlgesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld eingehalten werden.

§ 11.16 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können beim Landesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Die Antragsberechtigung regelt § 11.1 dieser Satzung.

§ 11.17 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung des Landesparteitages bedürfen der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.18 Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Geschäftsordnung zum Landesparteitag geregelt.

§ 11.19 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit relativer Mehrheit.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12.1 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 12.2 Wird ein Landesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abgehalten, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und die

Stimmberechtigten kraft ihres Amtes nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.

§ 12.3 Wird ein Delegiertenparteitag während des Verlaufs der Sitzung beschlussunfähig, müssen die Versammlungsleiter dies verkünden und den Parteitag abbrechen; der weitere Fortgang kann als informelles Parteitreffen stattfinden.

§ 12.4 Bei Beschlussunfähigkeit eines Delegiertenparteitages müssen die Vorsitzenden des Landesvorstandes binnen 30 Tagen den Termin eines erneuten Parteitages mit gleicher Tagesordnung bekannt geben. In diesem Fall sind sie nicht an die üblichen Ladungsfristen gebunden.

§ 13 DER LANDESVORSTAND

§ 13.1 Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand; dieser besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Landesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Im Einzelnen kann der Vorstand bestehen aus:

1. 1 bis (optional) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden,
2. dem Schatzmeister,
3. dem stellv. Schatzmeister (nicht zwingend),
4. dem Schriftführer,
5. dem stellv. Schriftführer (nicht zwingend),
6. Generalsekretär (nicht zwingend)
7. dem Geschäftsführer (nicht zwingend)
8. bis zu 4 Beisitzern.

§ 13.2 Alle Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Generalsekretär und der Geschäftsführer bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes Niedersachsen.

§ 13.3 Das erweiterte Landespräsidium umfasst alle Vorsitzenden, den Generalsekretär, den stellv. Generalsekretär, den Schatzmeister, den stellv. Schatzmeister, den Schriftführer sowie den stellv. Schriftführer.

§ 13.4 Den Mitgliedern des Landesvorstandes kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes – auf Beschluss des Landesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 13.5 Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 13.6 Um eventuellen parteipolitischen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollen Parteiamt im Landesvorstand und ein Mandat auf Landes-, Bundes- bzw. Europaebene strikt voneinander getrennt sein. Mitglieder des Landesvorstandes müssen nach der Wahl in das Europaparlament oder dem Erreichen eines Sitzes im deutschen Bundestag oder im niedersächsischen Landtag (ab dem jeweiligen Zeitpunkt des offiziellen Beginns der Legislaturperiode) ihr Landesvorstandsamt niederlegen.

§ 13.7 Die Landesvorstandswahl wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 13.8 Tritt ein Landesvorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Anberaumung

eines Landesparteitages zur Neuwahl des Landesvorstandes muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 13.9 Vorschlagsberechtigt sind alle Parteimitglieder des Landesverbandes.

§ 13.10 Der Landesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und eingegangenen Vorschläge eine Kandidatenliste auf und legt diese dem Landesparteitag zur Abstimmung vor. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13.11 Die Kandidatenvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor einer Landesvorstandswahl bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 13.12 Auf Beschluss des Landesvorstandes kann die Fristenregelung für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge verkürzt werden. Die Vorschläge können in diesem Falle auf dem Landesparteitag eingereicht werden.

§ 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

§ 14.1 Der Landesvorstand repräsentiert und leitet die Landespartei. Er führt deren Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen des Landesparteitages.

§ 14.2 Um die Ordnung der Partei aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Landesvorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Organen der Partei. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen sind im Anhang dieser Satzung (satzungsrelevante Ordnungen der Partei Mensch Umwelt Tierschutz) sowie im Parteiengesetz geregelt.

§ 14.3 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Landesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens sechs Monate anordnen.

§ 14.4 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Bevor ein Gebietsverband jedoch aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 14.5 Alles Weitere im Zusammenhang mit den unter § 14.2 und § 14.4 beschriebenen Sofortmaßnahmen regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 14.6 Hat der Landesvorstand eine Sofortmaßnahme gemäß § 14.3 gegen Mitglieder eines Vorstandes angeordnet oder gemäß § 14.4 ein Organ eines Gebietsverbandes abgesetzt, so sind die Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes darüber innerhalb von einer Woche per E-Mail und /oder Post (Poststempel) zu benachrichtigen.

§ 14.7 Die Mitglieder sind nach der Benachrichtigung verpflichtet, Beschlüsse des Landesvorstandes, die sich aus der Sofortmaßnahme ergeben, anzuerkennen.

§ 14.8 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes abgesetzt wurde, übernimmt der geschäftsführende Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes kommissarisch die

Geschäftsführung. Der kommissarisch tätige Vorstand hat das Recht, Vertrauensleute aus dem betreffenden Gebietsverband zur Unterstützung bei dieser Aufgabe zu ernennen.

§ 14.9 In dringenden Fällen (Krankheit, eindeutige Handlungsunfähigkeit, schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder die Satzung der Partei) kann der Landesvorstand in nachgeordneten Gebietsverbänden Versammlungen einberufen. Die Versammlungsleitung obliegt einem dazu bestimmten Mitglied des Landesvorstandes.

§ 14.10 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14.11 Mindestens zwei Landesvorsitzende – im Ausnahmefall (Urlaub, Krankheit, Rücktritt oder ähnliches) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) - vertreten die Landespartei (Landesverband) nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.12 Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit haben die Landesvorsitzenden doppeltes Stimmrecht.

§ 14.13 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 14.14 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 2.000,- Euro), ist das erweiterte Präsidium zuständig (Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanzordnung, Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Landesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen, Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Landesgeschäftsstellen usw.).

§ 14.15 In besonders wichtigen Fällen (Prozessführungen, kostenpflichtige Rechtsgutachten, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Organe der Partei, Anträge an das Bundesschiedsgericht, Anträge zum Landesparteitag, Entscheidungen über Aktionen bzw. Kampagnen des Landesverbandes, Anberaumung von Landesparteitagen oder deren Verschiebung usw.) entscheidet der gesamte Landesvorstand.

§ 14.16 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes bestimmt.

§ 14.17 Wichtige Beschlüsse des Landesvorstandes, die die Gesamtpartei betreffen, sind in einer angemessenen Frist (spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Beschluss) den Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände und deren Stellvertretern schriftlich mitzuteilen.

§ 14.18 Der Landesvorstand erstattet dem Landesparteitag mindestens alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzterer obliegt dem Schatzmeister im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG).

§ 14.19 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

§ 14.20 Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts enthält ferner eine Einnahme- und Ausgaberechnung sowie eine Vermögensaufstellung. Die Partei hat hierzu gemäß § 28 des Parteiengesetzes über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Näheres legt die Finanzordnung fest, die vom Landesparteitag beschlossen wird.

§ 14.21 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Landesvorstand dem Landesparteitag Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.22 Der politische Teil des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes (allgemeine Parteiarbeit, Landesvorstandsbeschlüsse, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, Gründungen oder Auflösungen von Gebietsverbänden, verhängte Ordnungsmaßnahmen usw.) muss schriftlich fixiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Rechenschaftsberichte bei der Bundesgeschäftsstelle anzufordern.

§ 14.23 Der Landesvorstand legt nach eigenem Ermessen, jedoch nach Rücksprache mit dem Schatzmeister und dem Finanzausschuss des Bundesverbandes dem Landessparteitag eine Finanzplanung (Haushaltsplan) vor. In dieser sind vor allem die Budget-Planung sowie die Entschädigungsordnung und die Kostenpauschalen für Funktionsträger für das laufende Geschäftsjahr aufgeführt.

§ 14.24 Der Landesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen (AGs) beschließen.

§ 15 DIE SCHIEDSGERICHE DER PARTEI

(§§ 16.1 bis 16.6 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 16 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN

(§§ 17.1 bis 17.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 17 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

(§§ 18.1 bis 18.7 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 18 DIE KASSENPRÜFER

(§§ 19.1 bis 19.5 gelten für die Kassenprüfer des Bundesverbandes)

§ 19 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

(§§ 20.1 bis 20.6 gelten für die Kassenprüfer des Bundesverbandes)

§ 20 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

(§§ 21.1 bis 21.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 21 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

(§§ 22.1 bis 22.5. identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 21.6 Die Programm- und Satzungskommission des Bundesverbandes nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesvorstandes nicht widersprechen.

§ 22 DIE ANTRAGSKOMMISSION

(§§ 23.1 bis 23.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 23.6 Die Antragskommission kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Der Landesverband Niedersachsen kann – sofern er keine eigene Antragskommission einrichten will – auf die Antragskommission des Bundesverbandes zurückgreifen.

§ 23 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION

(§§ 24.1 bis 24.4 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 24 DIE LANDESARBEITSKREISE (AKs)

(§§ 25.3 bis 25.8 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 24.1 Der Landesverband kann Arbeitskreise einrichten.

§ 24.2 Sofern Arbeitskreise eingerichtet werden sollen, bedarf es eines Beschlusses durch den Landesparteitag bzw. Mitgliederversammlung.

§ 25 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSKREISE

(§§ 26.1 bis 26.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 26 ARBEITSGRUPPEN (AGs)

(§§ 27.2 bis 27.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 26.1. Arbeitsgruppen können vom Landesvorstand eingerichtet werden; sie unterstehen Landesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Landesvorstand zuarbeiten.

§ 27 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSGRUPPEN

(§§ 28.1 bis 28.5 sinngemäß anzuwenden)

§ 28 WAHLORDNUNGEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

(§§ 29.1 bis 29.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 29 PROTOKOLLE

§ 29.1 Über Sitzungen der Parteigremien sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführern und Versammlungsleitern mit Unterschrift zu beurkunden sind. Dies betrifft Bundesparteitage, Landesparteitage, Mitgliederhauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sowie der Parteischiedsgerichte.

§ 29.2 Die Protokolle von Bundesparteitagen, Landesparteitagen, Mitgliederhauptversammlungen, Bundesvorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle nach den jeweiligen Versammlungen zur Archivierung zu übersenden.

§ 29.3 Der Landesvorstand hat nur im Ausnahmefall und durch Beschluss des Bundesschiedsgerichts das Recht, Einladungen zu Vorstandssitzungen und Vorstandsprotokolle nachgeordneter Gebietsverbände einzusehen. Gegen den Beschluss des Bundesschiedsgerichts ist kein Einspruch möglich.

§ 29.4 Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer des jeweiligen Gremiums.

§ 29.5 Das Weitere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 30 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

§ 30.1 Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet ausschließlich der Bundesparteitag.

§ 31 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 31.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Landesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) evtl. Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle

c) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums des Landesvorstandes.

§ 31.2 Die Mailinglisten des Landesverbandes dienen Verwaltungszwecken, der Kommunikation mit nachgeordneten Gebietsvorständen und der Parteibasis sowie der Kommunikation zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Gebietsverbände. Über die Verwendung dieser Mailinglisten entscheidet der Landesvorstand. Die Erstellung und Verwendung von eigenen Mailinglisten ist erlaubt, sofern sie nicht über den eigenen Gebietsverband hinausgehen. Mailinglisten die über den eigenen Gebietsverband hinausgehen, sind mit dem Landesvorstand abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen.

§ 32 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 32.1 Der Landesvorstand kann kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung nachgeordneter Gebietsverbände (Regionalgruppen) einsetzen.

§ 32.2 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 33 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES

§ 33.1 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 34 INKRAFTTRETEN

§ 34.1 Satzungsänderungen treten nach ihrer jeweiligen Verabschiedung in Kraft.

§ 34.2 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.09.2019 in Hannover mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover, 01.09.2019